



# Gebührenordnung (Stand 2.10.2025)

## Übersicht

**Art. 1: Gegenstand**

**Art. 2: Begriffsbestimmungen**

**Art. 3: Kostenstruktur und Vergütung**

**Art. 4: Gebührenhöhe**

**Art. 5: Fälligkeit und Rechnungsstellung**

**Art. 6: Überprüfung und Aktualisierung der Gebührenordnung**



## Artikel 1

### Gegenstand

1. Diese Gebührenordnung („GebO“) regelt die notwendigen Gebühren, die gem. Art. 21 Abs. 5 DSA an die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle **Platform Control** („die Stelle“) zur Durchführung ihrer Arbeit nach ihrer Verfahrensordnung („VerfO“) zu entrichten sind.
2. Die Parteien werden zu Beginn des Verfahrens per E-Mail auf die aktuell geltende Fassung der Gebührenordnung hingewiesen, welche auf der Website unter <https://platform-control.com/gebuhrenordnung/> abrufbar ist.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen<sup>1</sup>

1. Für die Zwecke dieser Gebührenordnung bezeichnet der Ausdruck:
  - a. „Verwaltungsgebühr“ eine Gebühr, deren Höhe abhängig ist vom Verfahrensstadium. Sie hat den Zweck, die Kosten für den Aufbau und die technische und tatsächliche Organisationsstruktur der Stelle sowie deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Sie ist in Art. 4 Nr. 2 konkretisiert;
  - b. „Entscheidungsgebühr“ eine Gebühr, deren Höhe abhängig ist von der jeweils durch die Stelle ergangenen Entscheidung. Sie hat den Zweck, den Fallentscheider, der die Entscheidung trifft, zu kompensieren, um eine unabhängige Entscheidungsfindung sicherzustellen. Sie ist in Art. 4 Nr. 3 konkretisiert;
  - c. „Evidente Unzulässigkeitsfeststellung“ oder „Unzulässigkeitsfeststellung (evident)“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, in welcher die Unzulässigkeit der Beschwerde festgestellt wird, vor/ohne Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, oder die Unzulässigkeit nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform aufgrund der Stellungnahme der Online-Plattform festgestellt war, diese Feststellung aber keiner eingehenden rechtlicher Prüfung bedurfte;

---

<sup>1</sup> Es gelten im Übrigen die Begriffsbestimmungen nach Art. 2 VerfO.



- d. „Unzulässigkeitsentscheidung“ oder „Unzulässigkeitsentscheidung (nicht evident)“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, welche aufgrund der Einlassung der Online-Plattform die Beschwerde als unzulässig abweist;
  - e. „Anerkenntnisentscheidung“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, die auf Antrag einer Partei zugesendet wird, sofern die Online-Plattform der Beschwerde des Nutzers sofort abgeholfen hat;
  - f. „Versäumnisentscheidung“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, die auf Grundlage der vom Nutzer vorgebrachten Tatsachen ergeht, sofern sich die Online-Plattform nicht auf die Beschwerde einlässt (vgl. Art. 8 Nr. 3 VerfO);
  - g. „Reguläre Entscheidung“ eine das Verfahren beendende Entscheidung, die auf Grundlage der vom Nutzer vorgebrachten Tatsachen ergeht, sofern die Online-Plattform sich auf die Beschwerde einlässt (vgl. Art. 8 Nr. 2 VerfO).
2. Alle Artikel ohne weitere Erläuterung sind solche dieser Gebührenordnung.

### *Artikel 3*

#### **Kostenstruktur und Vergütung**

1. Die Dienste der Stelle sind für die Nutzer kostenlos. Dies gilt sowohl für die Einreichung einer unzulässigen als auch einer außerhalb der Sachkenntnis der Stelle liegenden Streitigkeit, es sei denn, der Nutzer handelt eindeutig böswillig. An die Böswilligkeit sind hohe Anforderungen zu stellen. Böswillig handelnde Nutzer haben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Art. 4 Nr. 2. lit. b. zu erstatten.
2. Die Online-Plattform wird - unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens - gem. Art. 21 Abs. 5 DSA mit einer kostendeckenden und angemessenen Gebühr belastet (vgl. Art. 4). Auch wenn die Streitigkeit zu Gunsten der Online-Plattform entschieden wird, ist der Nutzer nicht verpflichtet, der Stelle Gebühren zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer eindeutig böswillig gehandelt hat.
3. Die Fallentscheider der Stelle (die Streitschlichter und/oder Experten, vgl. Art. 2 Nr. 1 lit. i, Art. 10 Nr. 3 lit. a-b, Nr. 4 lit. a-b VerfO) werden von Fall zu Fall vergütet. Die Vergütung ist nicht an den Ausgang der Streitigkeit gebunden.
4. Die konkrete Kostenstruktur pro Fall gliedert sich in eine Verwaltungsgebühr und eine Entscheidungsgebühr. Sie werden miteinander addiert.



## Artikel 4

### Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr (Art. 4 Nr. 2) richtet sich danach, welches Verfahrensstadium die Streitigkeit erreicht hat. Die Höhe der Entscheidungsgebühr (Art. 4 Nr. 3) richtet sich danach, welche Art von Entscheidung das Verfahren beendet.
2. Die **Verwaltungsgebühr** beträgt:
  - a. sofern die Unzulässigkeit der Beschwerde vor/ohne Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform festgestellt wird, oder die Unzulässigkeit nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform aufgrund der Stellungnahme der Online-Plattform festgestellt wurde, diese Feststellung aber keine eingehender rechtlicher Prüfung bedurfte („*evidente Unzulässigkeitsfeststellung*“),
    - **0,- EUR.**
  - b. sofern die Beschwerde der Online-Plattform zugestellt wurde und die Stelle erst danach über die Unzulässigkeit der Beschwerde entscheidet, wobei die Gründe für die Unzulässigkeit erst durch die Einlassung der Online-Plattform ersichtlich wurden und eingehender rechtlicher Prüfung bedurften („*Unzulässigkeitsentscheidung*“),
    - **50,- EUR zzgl. MwSt.**
  - c. sofern die Online-Plattform die Rechtswidrigkeit der Moderationsentscheidung anerkennt und der Beschwerde des Nutzers sofort abhilft („*Anerkenntnisentscheidung*“),
    - **100,- EUR zzgl. MwSt.**
  - d. sofern die Beschwerde der Online-Plattform zugestellt wurde, die Online-Plattform darauf nicht reagiert (vgl. Art. 8 Nr. 3 VerfO), sodass eine *Versäumnisentscheidung* vorbereitet wird,
    - **150,- EUR zzgl. MwSt.**
  - e. sofern die Beschwerde der Online-Plattform zugestellt wurde, die Online-Plattform darauf reagiert (vgl. Art. 8 Nr. 2 VerfO), sodass eine *reguläre Entscheidung* vorbereitet wird,
    - **150,- EUR zzgl. MwSt.**



3. Die **Entscheidungsgebühr** beträgt für:

a. Unzulässigkeitsfeststellung vor/ohne Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, oder bei evidenter Unzulässigkeit nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, was sich aus der Stellungnahme der Online-Plattform ergibt, ohne dass es einer eingehenden rechtlichen Prüfung bedurfte („*evidente Unzulässigkeitsfeststellung*“),

- **0,- EUR.**

b. Unzulässigkeitsentscheidung nach Zustellung der Beschwerde an die Online-Plattform, wobei die Gründe für die Unzulässigkeit erst durch die Einlassung der Online-Plattform ersichtlich wurden und die Entscheidung einer eingehenden rechtlichen Prüfung und Begründung bedurfte („*Unzulässigkeitsentscheidung*“),

- **150,- EUR zzgl. MwSt.**

Sollte die Entscheidung über die Unzulässigkeit aufgrund der Einlassung der Online-Plattform offensichtlich sein, hat die Stelle von der Berechnung der Gebühr abzusehen. Die Gebühr wird lediglich in Fällen, in welchen aufwändige rechtliche Erwägungen angestellt werden, um über die Unzulässigkeit zu entscheiden, welche die Gebühr tatsächlich rechtfertigen, erhoben.

c. *Anerkenntnisentscheidungen*, nur sofern eine der Parteien die Zusendung einer ordentlichen Anerkenntnisentscheidung beantragt,

- **50,- EUR zzgl. MwSt.**

d. Bei *Versäumnisentscheidungen* je

- **250,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Streitschlichter (vgl. Art. 10 No. 3 lit. a, Nr. 4 lit. a VerfO) bzw.

- **400,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Experten (vgl. Art. 10 Nr. 3 lit. b, Nr. 4 lit. b. VerfO),

e. Bei *regulären Entscheidungen* je

- **250,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Streitschlichter (vgl. Art. 10 No. 3 lit. a, Nr. 4 lit a VerfO) bzw.

- **400,- EUR zzgl. MwSt.** bei einer Entscheidung durch einen Experten (vgl. Art. 10 Nr. 3 lit. b, Nr. 4 lit. b. VerfO),



4. Im Anhang sind die möglichen Gesamtkosten zzgl. MwSt. je Fallkonstellation in einer Gebührentabelle aufgeschlüsselt.

#### *Artikel 5*

##### **Fälligkeit und Rechnungsstellung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Bearbeitung einer Streitigkeit zwischen den Parteien durch die Stelle, d.h. sobald der Nutzer einen vollständigen Antrag einreicht, der die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 6 VerfO erfüllt. Trotz Unzulässigkeit der Streitigkeit werden von der Online-Plattform Gebühren nur dann erhoben, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen von Art. 4 Nr. 2 lit. b, Nr. 3 lit. b vorliegen.
2. Die Gebühr wird mit Beendigung des Verfahrens (vgl. Art. 9 VerfO) fällig. Die Stelle soll der gebührenpflichtigen Online-Plattform im Folgemonat sämtliche Fälle in Rechnung stellen, welche im vorhergehenden Monat beendet wurden. Die Zahlung hat spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen, andernfalls tritt Verzug ein.

#### *Artikel 6*

##### **Überprüfung und Aktualisierung der Gebührenordnung**

1. Die Stelle überprüft diese Gebührenordnung regelmäßig auf Nachhaltigkeit und Kostendeckung. Die Stelle überprüft die Verwaltungsgebühren gemäß Artikel 4 Nr. 2 mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung des Umfangs der im Vorjahr durchgeführten Verfahren und der zu erwartenden Verfahren für das nächste Haushaltsjahr.
2. Die Höhe der Gebühren in ihrer Gesamtheit steht in einem angemessenen Verhältnis zu den der Stelle entstandenen Kosten. Jede Änderung dieser Gebührenordnung bedarf der Mitteilung an die BNetzA als zuständiger Koordinator für digitale Dienste.



## Anhang: Gebührentabelle

Fallgruppe		Verwaltungsgebühr	Entscheidungsgebühr	<b><u>Gesamtkosten</u></b>
a. Unzulässigkeitsfeststellung (evident)	ohne Zustellung	0,- EUR <sup>2</sup>	0,- EUR <sup>3</sup>	<b><u>0,- EUR</u></b>
	mit Zustellung	0,- EUR <sup>4</sup>	0,- EUR <sup>5</sup>	<b><u>0,- EUR</u></b>
b. Unzulässigkeitsentscheidung (nicht evident)		50,- EUR <sup>6</sup>	150,- EUR <sup>7</sup>	<b><u>200,- EUR</u></b>
c. Anerkenntnisentscheidung	ohne Entscheidungsantrag	100,- EUR <sup>8</sup>	0,- EUR <sup>9</sup>	<b><u>100,- EUR</u></b>
	mit Entscheidungsantrag	100,- EUR <sup>10</sup>	50,- EUR <sup>11</sup>	<b><u>150,- EUR</u></b>
d. Versäumnisentscheidung	durch Streitschlichter	150,- EUR <sup>12</sup>	250,- EUR <sup>13</sup>	<b><u>400,- EUR</u></b>
	durch Experte	150,- EUR <sup>14</sup>	400,- EUR <sup>15</sup>	<b><u>550,- EUR</u></b>
e. Reguläre Entscheidung	durch Streitschlichter	150,- EUR <sup>16</sup>	250,- EUR <sup>17</sup>	<b><u>400,- EUR</u></b>
	durch Experte	150,- EUR <sup>18</sup>	400,- EUR <sup>19</sup>	<b><u>550,- EUR</u></b>

<sup>2</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. a.

<sup>3</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. a.

<sup>4</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. a.

<sup>5</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. a.

<sup>6</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. b.

<sup>7</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. b.

<sup>8</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. c.

<sup>9</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. c.

<sup>10</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. c.

<sup>11</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. c.

<sup>12</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. d.

<sup>13</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. d. Alt. 1.

<sup>14</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. d.

<sup>15</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. d. Alt. 2.

<sup>16</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. e.

<sup>17</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. e. Alt. 1.

<sup>18</sup> vgl. Art. 4 Nr. 2. lit. e.

<sup>19</sup> vgl. Art. 4 Nr. 3. lit. e. Alt. 2.